

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/444 DES EUROPÄISCHEN RATES**vom 9. März 2017****zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Donald TUSK wurde am 30. August 2014 mit dem Beschluss 2014/638/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Rates für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2017 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.
- (2) Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union kann der Inhaber des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates einmal wiedergewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Donald TUSK wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2019 zum Präsidenten des Europäischen Rates wiedergewählt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Donald TUSK vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 2017.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

D. TUSK

⁽¹⁾ Beschluss 2014/638/EU des Europäischen Rates vom 30. August 2014 zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 262 vom 2.9.2014, S. 5).